

# **STATUTEN DER FLURGENOSSENSCHAFT RÜMLANG**

---

**Neue Fassung genehmigt von der Genossenschafts-Versammlung am 25. April 2013 und  
19. April 2018**

**Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.**

## **A. UMFANG UND ZWECK DER GENOSSENSCHAFT**

### **§ 1 Umfang, Name, Sitz**

Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke im Beizugsgebiet der Unterhaltsorganisation bilden eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft gemäss §§ 49 ff und 100 ff des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG) mit dem Namen Flurgenossenschaft Rümlang und Sitz in Rümlang.

Das Beizugsgebiet (Perimeter der Genossenschaft) umfasst Grundstücke in der Gemeinde Rümlang gemäss Unterhaltsplan 1:5'000. Er bildet Bestandteil der Statuten und kann von jedem Genossenschaftsmitglied beim Präsidium eingesehen werden.

Für die Genossenschaft gelten das LG mit der zugehörigen Verordnung und die vorliegenden Statuten.

### **§ 2 Zweck**

Die Flurgenossenschaft Rümlang sorgt als Rechtsnachfolgerin der verbesserten Flureinteilung Rümlang und verschiedener Drainageunternehmen für den regelmässigen Unterhalt der im Unterhaltsplan 1:5'000 und in den Werkplänen 1:1'000 enthaltenen Anlagen und ist für nachträglich zu erstellende Bodenverbesserungsanlagen sowie den Betrieb und die Rekonstruktion der ihr gehörenden Meliorationsanlagen zuständig.

## **B. AUFSICHT**

### **§ 3 Aufsicht**

Für den Vollzug dieser Unterhaltsordnung untersteht die Flurgenossenschaft in administrativen Belangen der Aufsicht des Bezirksrates Dielsdorf und der Oberaufsicht der Baudirektion Kanton Zürich. Das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, bzw. Abteilung Wald, übt die technische Aufsicht aus. Gestützt auf § 145 LG sind diese Abteilungen befugt, die ihnen notwendig erscheinenden Arbeiten anzuordnen und nötigenfalls auf Kosten der Flurgenossenschaft ausführen zu lassen.

### **§ 4 Jahresbericht**

Die Flurgenossenschaft orientiert das Amt für Landschaft und Natur und den Bezirksrat Dielsdorf alljährlich durch einen kurzen Bericht über die Geschäfts- und Kassaführung.

## C. MITGLIEDSCHAFT

### § 5 Mitgliedschaft

Mitglied der Flurgenossenschaft Rümlang ist jeder Eigentümer von Grundstücken und Werken, die gemäss gültigem Unterhalts- und Werkplan sowie im Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind. Die Mitgliedschaft wird im Grundbuch angemerkt.

### § 6 Änderungen

Bei Eigentumsänderungen an Grundstücken und Werken, die in der Flurgenossenschaft einbezogen sind, geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Rechtsnachfolger über.

### § 7 Mitgliederverzeichnis

Der Grundbuchgeometer der Gemeinde Rümlang führt im Vertragsverhältnis mit der Genossenschaft ein genaues Verzeichnis über die Mitglieder und allenfalls Berechtigte, denen durch Dienstbarkeitsvertrag ein Mitbenützungsrecht an Genossenschaftswegen/Strassen eingeräumt wurde.

Das Verzeichnis hat zu enthalten:

- bei Grundstücken: Name, Vorname, Wohnort des Eigentümers und die Grundbuchnummern der beteiligten Grundstücke. In vermessenen Gebieten ist auch die Katasternummer anzugeben,
- bei Werken: Name, Vorname, evtl. Firma, Wohnort oder Sitz des Werkeigentümers sowie die Bezeichnung und die Art des Werkes.

## D. ORGANISATION

### § 8 Organe

Die Organe der Unterhaltsgenossenschaft sind:

1. Die Genossenschaftsversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Die Rechnungsrevisoren.

## **§ 9 Genossenschaftsversammlung**

Die ordentliche Genossenschaftsversammlung findet einmal im Jahr im Frühjahr statt. Ausserordentliche Genossenschaftsversammlungen können angesetzt werden:

- auf Beschluss des Vorstandes,
- auf schriftliche Eingabe von mindestens einem Sechstel sämtlicher Mitglieder.

Für die Bekanntmachungen, die Beschlussfähigkeit, das Verfahren, die Stellvertretung und für die Wahl der Genossenschaftsorgane gelten die §§ 47, 56, 59, 60 und 61 LG.

Für die Beschlüsse und Wahlen der Genossenschaftsversammlung ist die einfache Mehrheit, für eine Statutenrevision sind zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren haben nach einer ersten vollen Amtsdauer von mindestens vier Jahren jeweils im gleichen Jahr stattzufinden wie diejenigen der Gemeindebehörden.

## **§ 10 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

Der Genossenschaftsversammlung stehen zu:

1. Festsetzen der Statuten und deren Änderungen,
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und dessen Präsidiums,
3. Wahl von 2 Rechnungsrevisoren,
4. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Genehmigung des Voranschlags,
5. Beschlussfassung über das Erheben von Unterhaltsbeiträgen und über die Höhe des Beitragssatzes,
6. Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Feld- und Waldgrundstücken der Genossenschaft mit einem Wert von mehr als Fr. 25'000,
7. Festsetzen von Pauschalentschädigungen für den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
8. Beschlussfassung über das Erweitern des Aufgabenkreises der Genossenschaft,
9. Beschlussfassung über die teilweise oder gänzliche Liquidation der Genossenschaft, falls ihre Aufgaben von einer anderen Körperschaft übernommen werden.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht einschliesslich des Präsidiums aus 5 Mitgliedern. Vier Mitglieder werden durch die Genossenschaftsversammlung gewählt; ein weiteres Mitglied wird vom Gemeinderat Rümlang abgeordnet.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er kann als Aktuar und Rechnungsführer Aussenstehende beziehen, welche beratende Stimme haben.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand besorgt sämtliche Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

Es kommen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereiten und Vollzug der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung,
2. Verwaltung der Genossenschaft,
3. Vertretung der Unterhaltsorganisation vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen,
4. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte und das Benützen der gemeinsamen Anlagen,
5. Anträge über Perimeteränderungen und Entlassungen aus der Mitgliedschaft sowie für das Aufheben, Veräussern oder Abändern von Bodenverbesserungsanlagen an die Baudirektion des Kantons Zürich, ALN, Abteilung Landwirtschaft,
6. Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Grundstücken mit einem Wert bis Fr. 25'000,
7. Kontrolle aller Anlagen: alljährlich mindestens einmalige Kontrolle der Wege und Schächte, periodische Kontrolle der Vermarkung und der übrigen Anlagen. Über diese Kontrollen ist ein Protokoll zu erstellen,
8. Durchführen der Unterhalts- und Instandstellungs-Arbeiten an den Anlagen, insbesondere: Bankettabränden, Aufstücken der Waldränder entlang von Genossenschaftswegen, Öffnen der Strassengräben, Bekiesen und Walzen der Wege, Entfernen des Laubes auf Waldwegen, Reinigen der Einlauf- und Kontrollsächen, der Entwässerungsleitungen sowie der offenen und eingedolten Gewässer, Ersetzen beschädigter Entwässerungsanlagen. Diese Aufgaben kann der Vorstand an Flurwarte übertragen,
9. Wahl der Flurwarte und Erstellen des Pflichtenheftes,
10. Bewilligen von Sondernutzungen und Einleitungen von Drainage- und Meteorwasser in das Leitungssystem der Genossenschaft,

11. Beschlussfassung über dringliche einmalige Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 40'000 pro Rechnungsjahr,
12. Prüfen von Gesuchen für neue Bodenverbesserungen und Weiterleiten an die zuständigen Behörden,
13. Nachführen des Unterhaltsplans 1:5'000, der Werkpläne 1:1'000 und vorhandener EDV-Kataster,
14. Erstellen des Jahresberichtes an das Amt für Landschaft und Natur, Abt. Landwirtschaft und den Bezirksrat Dielsdorf gemäss § 4.

### **§ 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Das Präsidium, oder bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium, leitet die Genossenschaftsversammlung und die Vorstandssitzungen. Das Präsidium oder Vizepräsidium ist zusammen mit dem Aktuar oder Kassier kollektiv zeichnungsberechtigt. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Flurgenossenschaft führt das Präsidium oder dessen Stellvertretung kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied (oder allenfalls dem Aktuar).

Der Aktuar führt über jede Sitzung ein Protokoll, das den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes. Ferner ist er zusammen mit dem Grundbuchgeometer verantwortlich für das stetige Nachführen des Verzeichnisses der Mitglieder der Genossenschaft (Eigentümer, Parzellen-Nummern und Flächen).

Der Kassier ist verantwortlich für die gesamte Rechnungsführung.

### **§ 14 Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstellen den Revisionsbericht zuhanden der jährlichen ordentlichen Genossenschaftsversammlung. Sie sind verpflichtet, beim Kassier jährlich mindestens einmal unangemeldet die Rechnungsführung zu überprüfen und den Vorstand über das Ergebnis schriftlich zu unterrichten.

### **§ 15 Entschädigung**

Den Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsrevisoren werden die Barauslagen vergütet. Die Sitzungs- und Taggelder werden von der Genossenschaftsversammlung festgelegt. Pauschalentschädigungen für Vorstand und Revisoren werden von der Genossenschaftsversammlung festgelegt.

## E. FINANZIELLES

### **§ 16 Finanzierung des Unterhaltes**

Die Genossenschaft bestreitet die Kosten des Unterhaltes:

1. Aus dem Vermögen und dessen Zinsen,
2. Aus den Unterhaltsbeiträgen der Genossenschaftsmitglieder,
3. Aus den Beiträgen der Weg- und Sondernutzungsberechtigten (§ 22),
4. Aus den vom Vorstand auferlegten Bussen (§ 27),
5. Aus den Beiträgen der Gemeinde Rümlang für Leistungen der Genossenschaft, die im öffentlichen Interesse liegen,
6. Der Waldstrassen-Aufwand für den „laufenden Unterhalt“ und die „periodische Wieder-Instandstellung von Anlagen“ wird getragen durch Leistungen der polit. Gemeinde, der Flurgenossenschaft, der Huben-Holzkorporation, der Dorfgerechtigkeiten-Korporation und der Einsiedler-Holzkorporation. Die Beitragsleistungen werden unter den Beteiligten in einer Vereinbarung festgehalten.
7. Aus freiwilligen Beiträgen von Pferdebesitzern oder Pferdeställen.

Ausscheidenden Genossenschaftsmitgliedern steht kein Abfindungsanspruch aus dem Vermögen der Genossenschaft zu.

### **§ 17 Flursteuern der Genossenschafter**

Flursteuern sind zu erheben, wenn sich aus dem Voranschlag ergibt, dass im kommenden Rechnungsjahr das Vermögen (ohne Grundstücke) unter den Betrag von Fr. 250'0000 sinken würde. Diese sind so zu bemessen, dass das Vermögen der Genossenschaft nach längstens drei Jahren wieder einen Stand von mindestens Fr. 250'000 aufweist. Die Beitrags-Höhe bemisst sich nach der Fläche des Grundeigentums im Beizugsgebiet, unabhängig von der Anzahl Eigentümer. Der Vorstand kann einen Mindestbeitrag festsetzen.

### **§ 18 Sicherstellung**

Der Vorstand ist berechtigt, die gesetzlichen Pfandrechte zugunsten der Genossenschaft im Grundbuch eintragen zu lassen, sobald Beiträge und Sonderbeiträge rechtskräftig festgesetzt sind und der Vorstand eine pfandrechtliche Sicherstellung der Forderung für angezeigt hält.

Im Falle einer Zwangsverwertung über die beteiligten Grundstücke macht der Vorstand dem Betreibungsamt von den Rechten und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Flurgenossenschaft Mitteilung und meldet die Ansprüche der Genossenschaft an.

### **§ 19 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen.

## **F. EIGENTUM UND NUTZUNG**

### **§ 20 Eigentum**

Eigentum und Verfügungsrecht sämtlicher Anlagen gemäss Unterhaltsplan und Werkplänen stehen im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen der Flurgenossenschaft zu. Die Wege sind im Grundbuch als Eigentum der Flurgenossenschaft einzutragen.

Jedes Aufheben, Veräussern oder Abändern der Anlagen sowie Entlassungen aus dem Beizugsgebiet bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

### **§ 21 Wegrecht**

Auf sämtlichen Wegen, die dieser Unterhaltsordnung unterstehen, bestehen das Fuss- und Fahrwegrecht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zugunsten der Allgemeinheit ein unbeschränktes Wegrecht für Fussgänger und, soweit nicht rechtmässig verboten, für Radfahrer.

Zur Abwendung übermässiger Beanspruchung der Wege veranlasst der Vorstand die notwendigen behördlichen Fahr- und Reitverbote für Unberechtigte.

Der Vorstand kann unter Bedingungen Dritten Fahr- und Reitbewilligungen auf den Wegen erteilen. Vorbehalten bleibt die polizeiliche Bewilligung durch die Sicherheitsabteilung der Gemeinde Rümlang.

## **§ 22 Sondernutzungen**

Wird ein Weg oder eine andere Anlage von einem einzelnen Grundeigentümer oder von Dritten mit Bewilligung des Vorstandes übergebührlich oder anders als land- und forstwirtschaftlich benützt, so kann der betreffende Benutzer zu einem angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag oder zum alleinigen Unterhalt der betreffenden Anlage verpflichtet werden.

Das Zuleiten von Oberflächen- und Sickerwasser, gereinigter Abwässer etc. in die Drainageleitungen oder Vorfluter ist nur mit staatlicher Genehmigung statthaft. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Baubeginn dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) je ein Gesuch um Bewilligung der Abwasserzuleitung einzureichen.

## **§ 23 Pflichten der Grundeigentümer bzw. der Bewirtschafter**

Die Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt erleichtert. Die Grundeigentümer haben ihre Bewirtschafter von den Pflichten der Genossenschafter in Kenntnis zu setzen.

Insbesondere sind Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter verpflichtet:

1. Den Vorstand umgehend zu benachrichtigen, sobald sich Instandstellungs- oder Ergänzungen an den Entwässerungen oder Wegen als nötig erweisen. Grundeigentümer, die defekte Drainagen Abschnitte auf eigenes Betreiben in Stand stellen steht ein Beitrag für Material zu. Die Einzelheiten werden in einem separaten Reglement festgesetzt.
2. Bei der Feldbestellung die Wege, insbesondere die Bankette, zu schonen, beim Pflügen einen Abstand von mindestens 50 cm von der Bekiesung/Belag inkl. Bankett einzuhalten, das Holzspleißen auf Wegen auf das absolute Minimum zu beschränken, bei ungünstiger Witterung zu unterlassen, sowie nach den Feldarbeiten die Wege zu reinigen.
3. Die Marksteine und weitere Grenz- und Vermessungszeichen zu schonen und sichtbar zu halten. Ausgefahrenen und beschädigte Marksteine etc. werden auf Kosten der Verursacher neu gesetzt.
4. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Vorstandes zu unterlassen; insbesondere ist es ihnen untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen und zu reinigen sowie Zuleitungen oder Stauvorrichtungen zu erstellen.
5. Keine Bäume in geringerer Entfernung als sieben Meter von den Drainagen zu setzen. Bei Neupflanzungen sind die Weisungen des Vorstandes einzuholen. Wenn erforderlich, sind die Baumreihen durch den Nachführungsgeometer auf Kosten des Pflanzers abzustecken. Hochstammobstbäume sind nicht näher als vier Meter, Waldbäume im Feld nicht näher als acht Meter von den Weggrenzen zu pflanzen. Bei Wald-/Waldrandwegen sind keine Bäume in der Entfernung von weniger als 1.50 m von den Weggrenzen zu pflanzen.

6. Das Erstellen von festen Einfriedungen in geringerer Entfernung als 50 cm von den Weggrenzen zu unterlassen, das Gebiet der Wege bis auf eine Höhe von 4.5 m von überhängenden Ästen freizuhalten und die Sträucher auf die Weggrenze zurück zu schneiden; im Übrigen bleiben § 172 EG zum ZGB und die Strassenabstands-verordnung vorbehalten.
7. Bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden; entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung festlegen.
8. Die Abfuhr des geschürften Materials auf Anordnung des Vorstandes selbst zu erledigen.
9. Den Mitgliedern des Vorstandes, dem Flurwart und den Vertretern der Aufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen und Reinigungsarbeiten zu gestatten.

Verstösst ein Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen diese Pflichten, so hat er für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen.

#### **G. NICHT IM EIGENTUM DER GENOSSENSCHAFT STEHENDE ANLAGEN**

##### **§ 24 Unterhalt**

Der Unterhalt von Genossenschaftswegen oder anderer Anlagen, die nicht im Eigentum der Genossenschaft stehen, ist grundsätzlich Sache der betreffenden Eigentümer.

Die Genossenschaft kann private Anlagen unter Bedingungen in Eigentum und Unterhalt übernehmen.

#### **H. NEUANLAGEN**

##### **§ 25 Allgemeines**

Erweist es sich als nötig, im Beizugsgebiet der Genossenschaft neue Bodenverbesserungen wie Wege oder Entwässerungen durchzuführen oder eine bestehende Anlage über den bisherigen Perimeter hinaus zu ergänzen, oder werden ausnahmsweise Instandstellungen, die einer Neuerstellung gleichkommen, mit neuen staatlichen Beiträgen ausgeführt, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des LG oder anderer einschlägiger Gesetze über Entwässerungen und über den Wegebau, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

Rechtsträgerin des neuen Unternehmens ist die Flurgenossenschaft. Gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen vertritt der Vorstand das neue Unternehmen.

An den das neue Unternehmen betreffenden Abstimmungen sind nur diejenigen Grundeigentümer stimmberechtigt, deren Grundstücke in das neue Unternehmen einbezogen werden sollen.

## **§ 26 Bauausführung**

Die Oberaufsicht steht der Abteilung Landwirtschaft des Amtes für Landschaft und Natur zu. Diese Amtsstelle genehmigt die Baupläne und Bauverträge und bestimmt den Baubeginn.

## **§ 27 Rechnungswesen**

Über die Ausführung der Neuanlagen ist gesondert Rechnung zu führen. Das Baukapital kann von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 28 Kostenverleger und Zahlung**

Soweit das neue Unternehmen lediglich die Instandstellung bestehender Anlagen bezieht, sollen die Restkosten, die sich nach Abzug der öffentlichen Beiträge ergeben, aus dem Unterhaltsfonds gedeckt werden. Der Vorstand kann jedoch verlangen, dass die Grundeigentümer in angemessenem Masse mitarbeiten oder sich entsprechend an den Kosten beteiligen.

Bei neu zu erstellenden Anlagen sind die Restkosten von den unmittelbar beteiligten Grundeigentümern nach Massgabe des Nutzens zu tragen. Außerdem ist ein Betrag von mindestens 2 % der Bausumme auszuscheiden, der als einmaliger Beitrag an die Unterhaltskosten der neu geschaffenen Anlagen an die Genossenschaft zu überweisen ist.

Der Kostenverleger ist den beteiligten Grundeigentümern während 20 Tagen zur Einsichtnahme aufzulegen.

Einsprachen sind dem Vorstand während der Auflagefrist einzureichen.

Die Kosten können in Raten bezahlt werden. Der Vorstand beschliesst die Anzahl der Raten und den Zahlungsbeginn.

## **§ 29 Abschluss**

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist gemäss den Weisungen der Abteilung Landwirtschaft des Amtes für Landschaft und Natur die Schlussabrechnung zu erstellen. Diese ist durch die Rechnungsrevisoren zu prüfen, und vom Vorstand, sowie von der Versammlung der beteiligten Grundeigentümer zu genehmigen.

### **§ 30 Unterhalt von neuen Anlagen**

Die Genossenschaft ist verpflichtet, den Unterhalt der Neuanlagen gemäss Abschnitt H. zu übernehmen.

Neue Anlagen sind im Unterhaltsplan 1:5'000, neue Entwässerungsleitungen ausserdem in den Werkplänen 1:1'000 und wenn vorhanden, im Leitungs-Kataster der Gemeinde Rümlang einzutragen.

## **I. ORDNUNGSBUSEN UND RECHTSMITTEL**

### **§ 31 Bussen**

Der Vorstand ist berechtigt, die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 200.- zu belegen und nötigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten zu ihren Lasten durch Dritte besorgen zu lassen.

### **§ 32 Rechtsmittel**

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes können innert 30 Tagen beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden.

Gegen Beschlüsse, die der Vorstand bei der Durchführung eines neuen Unternehmens (Abschnitt H) fasst, können die Beteiligten innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Vorstand schriftlich Einsprache erheben. Der Vorstand verfährt nach § 70 LG.

Streitigkeiten über den Bestand oder den Umfang privater Rechte sind dagegen vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

## **K. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 33 Inkrafttreten**

Vorliegende Statuten wurden von der heutigen Genossenschaftsversammlung beschlossen. Sie treten, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, am heutigen Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Statuten der Flurgenossenschaft Rümlang vom 18. Mai 1988, deren Aufgaben durch die vorliegende übernommen wurden, ausser Kraft.

Die Statuten können durch die Genossenschaftsversammlung nur mit Genehmigung des Regierungsrates ausser Kraft gesetzt werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Amtes für Landschaft und Natur.

Rümlang, den 25. April 2013

Für die Flurgenossenschaft

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hans Flükiger

Jakob Keller

Rümlang, den 19. April 2018

Der Präsident:

*A. Sauter*

Andreas Sauter

Der Aktuar:

*J. Keller*

Jakob Keller

Durch den Regierungsrat am 25. August 2021 mit Beschluss Nr. 880 genehmigt.